

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 33 Mark, unter Kreuzband 51 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schillerstraße 6.
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei-Doul Sings & Co., Berlin S.W. 68

Insertionspreis ab 1. Juli.
Für Geschäftsanzeigen: die sechspaltige Nonpareilzeile 12 Mark, Gratulatio nen die Zeile 6 Mark, für Todesanzeigen die Zeile 4 Mark.

Infolge des Berliner Buchdruckerstreiks haben zwei Nummern der „Verbands-Zeitung“ ausfallen müssen.

Beitragsleistung ab 1. Juli 1922.

Vom 1. Juli 1922, das ist von der 27. Beitragswoche ab, sind laut Verbandstagsbeschluss die vom Vorstand und Ausschuss ausgeschriebenen fakultativen Beiträge als Pflichtbeiträge zu zahlen, und zwar bei einem Wochenlohn von

521—640 Mk.	8 Mk.
641—760 „	10 „
761—880 „	12 „
881—1000 „	14 „
1001—1120 „	16 „

Bezüglich der Unterstü tungen bleibt es bis zum 1. August bei den Bedingungen des alten Statuts bzw. bei den vom Vorstand und Verbandsausschuss getroffenen Vorschriften. Danach treten beim Uebergang in höhere Beitragsklassen die erhöhten Unterstü tungsätze bei Arbeitslosigkeit und bei Krankheit erst dann in Wirkung, wenn 26 erhöhte Beiträge geleistet sind; bei Streikunterstü tzung schon nach 18 geleisteten Beiträgen in der höheren Klasse.

Auf die Handhabung nach dem neuen Statut kommen wir zurück. Der Vorstand.

Sitzungsgelder betreffend.

Auf Grund wiederholter Antragen werden nachstehend die Grundsätze und nochmals die Sätze der Sitzungsgelder zur Kenntnis gebracht. Der Verbandstag in Dresden beschloß folgendes bzw. revidierte die Sätze wie folgt:

- Gänge zur Post, Bank usw. werden nicht besonders honoriert.
 - Für Sitzungen, Kassenrevisionen, Kartensitzungen, Vertrauensmännersitzungen, sowie für ähnliche Zusammenkünfte am Ort werden 15 Mk. zuzüglich Fahrgehalt bezahlt.
 - Verhandlungen aller Art und Betriebsbesprechungen im Ortsbereich und der angrenzenden Vororte bis zur Dauer von 4 Stunden werden je mit 30 Mk. zuzüglich Fahrt bezahlt.
 - Dauern solche unter 3. genannten Verhandlungen (nicht auch Betriebsbesprechungen) länger als vier Stunden, so daß dadurch das Einnehmen einer Wahlzeit unterwegs notwendig wird, erhöhen sich die Sätze je nach Umständen und Dauer bis auf 50 Mk. zuzüglich Fahrt.
 - Diensthandlungen außerhalb des Ortes und der angrenzenden Vororte bei einer Entfernung bis zu 30 Kilometern und bei einer Gesamtdauer bis zu sechs Stunden einschließlich Fahrt werden bis zu 50 Mk. zuzüglich Fahrt entschädigt.
- Diese Sätze behalten so lange Gültigkeit, bis sie von Vorstand bzw. Beirat geändert werden.

Die ab 1. August 1922 gültigen Verbands- tagsbeschlüsse.

Am 1. August 1922 treten die Beschlüsse des 21. Verbandstags in Kraft; sie sollen in Kürze nochmals in Erinnerung gebracht werden:

- Der Verband führt nunmehr den Namen: „Verband der Lebensmittel- und Getreidearbeiter Deutschlands“.
- Über den Tätigkeitsbereich des Verbandes gibt das neue Statut in seinem § 1 Abs. 2 Aufschluß.
- Das Eintrittsgeld beträgt 5 Mk., für Lehrlinge 2 Mk. Die gleichen Beträge sind zu zahlen für Ersahbücher und -karten.
- Der Beitrag richtet sich ausschließlich nach der Höhe des Einkommens, nicht nach Alter und Geschlecht der Mitglieder; auch der Lehrlingsbeitrag ist gefallen. Der Wochenbeitrag beträgt ab 1. August (31. Beitragswoche) bei einem Wochenlohn

bis 400 Mk.	4 Mk.
von 401—520 „	6 „
„ 521—640 „	8 „
„ 641—760 „	10 „
„ 761—880 „	12 „

von 881—1000 Mk.	14 Mk.
„ 1001—1120 „	16 „
„ 1121—1240 „	18 „
„ 1241—1360 „	20 „
„ 1361—1480 „	22 „
„ 1481—1600 „	24 „
„ 1601—1700 „	26 „

Mit jeder weiteren Erhöhung des Wochenlohnens um 100 Mk. erhöht sich der Beitrag um je 2 Mk.

4. Die dauernd invaliden Mitglieder zahlen zwecks Sicherung des durch ihre frühere Mitgliedschaft erworbenen Sterbebetrages einen Anerkennungsbeitrag von 50 Pf. pro Woche.

5. Die Mitgliedschaft erwerbsloser Mitglieder erlischt endgültig, wenn länger als 6 Wochen keine Erwerbslosenmarken geleistet werden; das Nachleben von Erwerbslosenmarken nach 6 Wochen ist nach dem neuen Statut nicht mehr zulässig.

6. Die Unterstü tungsätze werden dem Wert der Beiträge entsprechend berechnet. Sie betragen in allen Beitragsklassen bei:

Krankheit	Arbeitslosigkeit	Streiks und Aussperrungen
das 0,5 fache	das 1 fache	für das Mitglied das 1 1/2 fache für dessen Frau das 0,5 fache für jedes Kind unter 15 Jahren das 0,3 fache

desjenigen Wochenbetrags, der vor den zuletzt geleisteten 13 Wochen gezahlt wurde. (§ 39 Ziffer 4 des neuen Statuts.)

An den sonstigen Bezugsbedingungen (Wartezeiten, Unterstü tungsperioden, Bezugsdauer) wurde nichts geändert.

7. Die täglichen Unterstü tungsätze (bei Streiks und Aussperrungen nur für die sechs Wochentage) sind im einzelnen folgende:

Wochenbeitrag	Unterstü tungsätze bei Krankheit	bei Arbeitslosigkeit	bei Streiks und Aussperrungen für das Mitglied	für dessen Ehefrau	für jedes Kind unter 15 Jahren
4,—	2,—	4,—	18,—	2,—	1,20
6,—	3,—	6,—	27,—	3,—	1,80
8,—	4,—	8,—	36,—	4,—	2,40
10,—	5,—	10,—	45,—	5,—	3,—
12,—	6,—	12,—	54,—	6,—	3,60
14,—	7,—	14,—	63,—	7,—	4,20
16,—	8,—	16,—	72,—	8,—	4,80
18,—	9,—	18,—	81,—	9,—	5,40
20,—	10,—	20,—	90,—	10,—	6,—
22,—	11,—	22,—	99,—	11,—	6,60
24,—	12,—	24,—	108,—	12,—	7,20
26,—	13,—	26,—	117,—	13,—	7,80

und sofort in dem gleichen Verhältnis.

8. Streikende, die noch keine 52 Wochen Mitgliedschaft haben bzw. noch keine 52 Wochenbeiträge geleistet haben, erhalten zwei Drittel der Gesamtbeiträge der Streikunterstü tzung.

9. Nach § 39 Ziffer 4 ist für alle oben genannten Unterstü tungsarten immer nur der Unterstü tungsatz derjenigen Beitragsklasse fällig, die vor den zuletzt geleisteten 13 Beiträgen gezahlt wurde.

10. Somit betragen bis zur Erfüllung dieser Voraussetzung (durch Leistung von dreizehn Wochenbeiträgen nach den neuen Bestimmungen) die Unterstü tungsätze in der

Beitragsklasse	bei Krankheit	bei Arbeitslosigkeit	bei Streiks und Aussperrungen für das Mitglied	für dessen Ehefrau	für jedes Kind unter 15 Jahren
1,—	0,50	1,—	4,50	0,50	0,30
2,—	1,—	2,—	9,—	1,—	0,60
3,—	1,50	3,—	13,50	1,50	0,90
4,—	2,—	4,—	18,—	2,—	1,20
5,—	2,50	5,—	22,50	2,50	1,50
6,—	3,—	6,—	27,—	3,—	1,80
7,—	3,50	7,—	31,50	3,50	2,10
8,—	4,—	8,—	36,—	4,—	2,40

Das unter Ziffer 8 und 9 Gesagte trifft auch auf vorstehende Sätze zu, sofern in einer dieser Beitragsklassen nicht schon 13 fällig gewesene Beiträge geleistet sind bzw. Streikende noch keine 52 fällig gewesenen Wochenbeiträge geleistet haben.

11. Die Anweisung der Sterbe- und Umzugsunterstü tzung erfolgt durch den Vorstand; über die Neuregelung derselben gibt das Statut Aufschluß.

12. An die Ortsausschüsse des ADGB kann pro Mitglied und Quartal 50 Pf. aus Verbandsmitteln abgeführt werden; der Rest dieser Beiträge ist lokalen Mitteln zu entnehmen. Der Vorstand.

Wahl zum Verbandsbeirat.

Laut § 27 Ziffer 5 des neuen Verbandsstatuts hat sich der Verbandsbeirat innerhalb 3 Monaten nach Statfinden des Verbandstages zu konstituieren. Die Wahl von 15 Mitgliedern hat durch Urwahl zu erfolgen.

Außer den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorsitzenden des Verbandsausschusses werden in den Verbandsbeirat noch folgende 8 Bezirksleiter delegiert: Nitzsche-Königsberg, Groher-Breslau, Junghans-Berlin, Lutz-Hamburg, Riepl-Leipzig, Schrems-Regensburg, Schmutz-Mannheim, Frank-Düsseldorf. Alle anderen Verbandsangestellten können sich zur Wahl stellen und in den Beirat gewählt werden. Ohne die Mitgliedschaften irgendwie beeinflussen zu wollen, soll nicht verabsäumt werden, auf die wichtigen und verantwortungsvollen Aufgaben des Verbandsbeirats aufmerksam zu machen. Nur die erfahrensten Mitglieder können diesen Aufgaben gerecht werden. Zur Vornahme der Wahl der 15 Beiratsmitglieder wurde das Organisationsgebiet in folgende

15 Wahlkreise eingeteilt:

1. Wahlkreis. Wahlort Danzig. Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Darkehmen, Elbing, Frauenburg, Gerdauen, Gumbinnen, Insterburg, Königsberg i. Pr., Memel, Reidenburg, Ortelsburg, Osterode i. Ostpr., Rastenburg, Tilsit, Wartenburg, Danzig, Flatow, Marienwerder, Schlochau, Belgard, Demmin, Greifswald, Köslin, Kolberg, Labes, Lauenburg i. P., Neustettin, Pasewalk, Pyritz, Polzin, Rügenwalde, Schivelbein, Schlawe, Stargard i. P., Stettin, Stolp, Stralsund, Treptow a. d. Rega.

2. Wahlkreis. Wahlort Breslau. Bernstadt, Beuthen, Breslau, Brieg, Cosel, Frankenstein, Freiburg i. Schlef., Giekmannsdorf, Glas, Gleiwitz, Glogau, Górlitz, Goldberg, Gorkau, Grätz, Grünberg, Haynau, Hirschberg, Kattowitz, Kreuzburg, Landeshut i. Schl., Leobschütz, Liegnitz, Löwenberg, Müllitz, Namslau, Neiße, Neusalz, Neustadt O.-Schl., Oberglogau, Oels, Oppeln, Ratibor, Reichenbach-Langensielau, Saarau, Sawwidnit, Sprottau, Srie gau, Tichau, Waldenburg.

3. Wahlkreis. Berlin.

4. Wahlkreis. Wahlort Hamburg. Cimsborn, Hamburg, Harburg, Jchoc, Kaltkirchen, Meterjen, Wilsfer.

5. Wahlkreis. Wahlort Kiel. Alt-Nappin, Angermünde, Arendsee, Brandenburg, Budow, Christianstadt, Cottbus, Cüstrin, Dessau, Eberswalde, Finsterwalde, Forst, Frankfurt a. d. O., Freydorf, Fürstenberg, Fürstenwalde, Gardlegen, Golzow, Guben, Königsberg i. d. Mark, Landsberg a. d. W., Luckenwalde, Lübben, Lychn, Müllrose, Müncheberg, Neustadt a. d. Dosse, Oranienburg, Osterburg, Potsdam, Prenzlau, Prignitz, Rathenow, Salzwedel, Schwiebus, Sorau, Spremberg, Stendal, Storkow, Templin, Velten, Wick, Wend. Buchholz, Werneuchen, Wilsnack, Wittenberge, Wittstock, Wriezen, Wustrow, Zehdenick, Zülich, Bremerhagen, Buxtehude, Dobru, Gadebusch, Grabow, Güstrow, Heidmühle, Krafow, Lübeck, Neubrandenburg, Norden, Lübz, Lüneburg, Oldenburg, Parchim, Ribnitz, Rostock, Schwerin, Segeberg, Sellau, Stade, Warer, Wilhelmshaven, Fienburg, Kiel, Neumünster, Schleswig.

6. Wahlkreis. Wahlort Hannover. Bremen, Alfeld, Celle, Einbeck, Göttingen, Hameln, Hannover, Hildesheim, Helmünden, Lauterberg a. H., Northeim, Osterode a. H., Peine, Uelzen, Braunschweig, Blankenburg, Burg, Calbe an der Saale, Etgerleben, Gerrode, Hadmersleben, Halberstadt, Magdeburg, Neuhaldenleben, Nöhrenleben, Quedlinburg, Schönebeck, Staßfurt, Wernigerode.

7. Wahlkreis. Wahlort Leipzig. Alstedt, Atern, Röhrsteden, Döllnis, Eisleben, Freyburg a. d. U., Halle a. d. S., Könnern, Landsberg bei Halle, Langsa, Merzbura, Naumburg a. d. S., Nienburg a. d. S., Saengerhaujen, Weizenfels, Aken, Altenburg, Bernburg, Cöthen, Dessau, Delitzsch, Döbeln, Eilenburg, Gera, Greiz, Grimma, Leipzig, Delitzsch, Plauen, Rötha, Torgau, Wittenberg, Wurzen, Zeitz, Zerbst.

8. Wahlkreis. Wahlort Dresden. Chemnitz, Crimmitschau, Glauchau, Zwitzau, Dresden, Reichen, Riesa.

9. Wahlkreis. Wahlort Frankfurt a. M. Arolde, Arnstadt, Bad Kösen, Camburg, Eisenach, Erfurt, Frankehausen, Gotha, Jena, Jüchnow, Kahl, Königsee, Langensalza, Lobenstein, Meiningen, Mühlhausen, Neustadt a. d. Orla, Nordhausen, Pöhlitz, Rudolstadt, Saalfeld, Salzungen, Scheibe, Sondershausen, Sonneberg, Suhl, Therman, Unterweißbach, Weimar, Cassel, Eichwege, Gießen, Lauterbach i. Hess., Frankfurt a. M., Coburg, Kronach, Kulmbach.

10. Wahlkreis. Wahlort Nürnberg. Ansbach, Bayreuth, Hof, Ingolstadt, Landshut, Passau, Regensburg, Roththalmünster, Straubing, Wilschhofen, Bamberg, Erlangen, Nürnberg, Schwabach, Alschaffenburg, Neustadt an der Saale, Rothenburg o. d. T., Schweinfurt, Würzburg.

- 11. Wahlkreis. Wahlort München. Reichenhall, Rosenheim, Traunstein, München.
- 12. Wahlkreis. Wahlort Mannheim. Augsburg, Nördlingen, Aalen, Ulendorf, Nußturliffen, Geislingen, Göppingen, Heidenheim, Hermaringen, Isny, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Ravensburg, Schw. Gmünd, Ulm, Heilbronn, Reutlingen, Stuttgart, Tübingen, Dürnstadt, Frantenthal, Grünstadt, Heidesberg, Mannheim, Neustadt a. d. S., Oggersheim, Pfungstadt, Speyer.
- 13. Wahlkreis. Wahlort Karlsruhe. Donaueschingen, Freiburg i. Baden, Lahr, Lörrach, Konstanz, Radolfzell, Rehl, Sigmaringen, Schwemmingen, Tuttlingen, Waldshut, Wolfach-Bieberach, Karlsruhe, Mainz, Worms, Homburg i. d. Pf., Kaiserslautern, Kusel, Pirmasens, Saarbrücken, Zweibrücken, Trier.
- 14. Wahlkreis. Wahlort Düsseldorf. Andernach, Koblenz, Weiburg, Wehlar, Köln, Krefeld, Duisburg, Düsseldorf, Mülheim a. d. Ruhr, Elberfeld-Barmen, Siegen, Solingen.
- 15. Wahlkreis. Wahlort Dortmund. Bochum, Essen, Wefel, Dortmund, Hagen, Hamm, Münster, Werl, Bielefeld, Bückeburg, Detmold, Minden, Osnabrück, Stadtbergen.

Der 22. Verbandstag hat durch Beschlussfassung auch die Möglichkeit der Vornahme des Wahlaftes in den Betrieben geschaffen. Um davon Gebrauch machen zu können, hat der Vorstand nicht einen, sondern drei Tage für die Wahl vorgegeben. Die Wahl erfolgt

vom 23.—25. September 1922,

und zwar nach dem Wahlreglement für die sonstigen Delegiertenwahlen. Das Wahlreglement ist zuletzt in Nr. 15/22 der „Verbandszeitung“ abgedruckt. Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

1. Die Vorstände derjenigen Zahlstellen, welche in der Wahlkreiseinteilung als Wahlorte bezeichnet sind, haben einen Wahlmann zu ernennen, welcher nicht zugleich Kandidat sein darf.
2. Dem Verbandsvorstand bis 1. August die Adressen der Wahlleute mitzuteilen zur Veröffentlichung in der „Verbandszeitung“.
3. Ueber die Kandidaten haben sich die Zahlstellen zu verständigen und dem Wahlmann die Namen der Kandidaten bis spätestens den 20. August mitzuteilen.
4. Der Wahlmann hat für Drucklegung und Versand der Stimmscheine an die Zahlstellen des Wahlbezirks Sorge zu tragen. Die Stimmscheine müssen bis spätestens den 6. September im Besitz der Zahlstellen sein.
5. Zu wählen ist je ein Beiratsmitglied und ein Ersatzmann, folglich sind in jedem Wahlkreis mindestens 2 Kandidaten auszustellen.

Als Mitglied des Beirats gilt der Kandidat, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt; als Ersatzmann der mit der nächsthöheren Stimmenzahl.

Das zur Urabstimmung benötigte Material (Stimmblätter und Briefstöße) geht den Zahlstellen rechtzeitig vom Verbandsvorstand zu. Es wird hierbei das bei den letzten Delegiertenwahlen übriggebliebene Material mitverwendet. Die Wahlprotokolle sind nach der Zusammenstellung der Wahlergebnisse dem Verbandsvorstand sofort zuzuleiten.

Verbandsstabsbeschlüsse. Wir werden darauf aufmerksam gemacht, daß der sehr kurz gefaßte Bericht betreffend Pensions- bzw. Unterstützungskasse in Nr. 25 der „Verbandszeitung“ einerseits zu irrtümlichen Auslegungen Anlass gab und andererseits in einer Zahlstelle bei einigen Mitgliedern große Erregung auslöste. Um die Gemüter zu beruhigen, sei der Bericht dahin ergänzt, daß der Hauptvorstand beauftragt wurde, ein entsprechendes Reglement auszuarbeiten, über das dann der Beirat befinden soll. Ob daraus etwas wird, steht auf einem anderen Blatt, und die, wie uns scheinen will, etwas künstliche Aufregung war unserer Auffassung nach unnütz verschwendete Kraft, auch soweit die Sache selbst in Frage kommt. Darüber vielleicht noch einmal etwas zu sagen sein wird.

Der Verbandsvorstand.

Die Justizverwaltung als Todfeind der Arbeitsgerichte.

Es erscheint unter diesen Umständen nicht verwunderlich, daß auch die Vorsteher der Beirats- und Arbeitsgerichte nicht gerade republikanisch gesinnt sind, daß z. B. der Präsident des Landgerichts III ein Kaiserbild in seinem Amtszimmer hängen läßt, daß selbst im Präsidialsaal des Landgerichts I ein pomphaftes, riesiges Bild Wilhelm II. prangt, daß der Amtsgerichtspräsident vom Amtsgericht Berlin-Mitte Mitglied der Deutschnationalen Volkspartei ist, daß das Amtsgericht Charlottenburg sich noch heute in seiner Jahresfeier als „Königliches“ bezeichnet.

Vorsitzender der preussischen Richterorganisation ist der Präsident des Landgerichts II in Berlin, Reuzensfeld. Dieser hat es in einer Eingabe an den Justizminister als eine Entwürdigung der richterlichen Stellung bezeichnet, daß die Urteile der außerordentlichen Gerichte nach dem Kommunistengesetz in Reichsbuchland vielfach gemildert, daß insbesondere bei 10 „mit Selbstverleugnung“ gefällten Urteilen des Kassaburger außerordentlichen Gerichts die verhängte Zuchthausstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt worden sei. Er schließt mit den Worten:

„Der Hauptteil davon wäre ich Eure Excellenz, dafür besorgt sein zu wollen, daß demartige teilweise Begnadigungen nicht in zu weitgehender Maße erfolgen, und mir mitzuteilen, in welchem Umfang bereits Gebrauch gemacht worden ist.“

Herr Reuzensfeld hat sich von dem früheren Reichsjustizminister Schiffer bekehren lassen müssen, daß der strenge Standpunkt des Kassaburger Gerichts im Widerspruch zu der weiteren Praxis der anderen Gerichte stehen habe und deshalb nicht gebilligt werden konnte. Bemerkenswert ist, daß die Aussage der Mitglieder des Kassaburger außerordentlichen Gerichts durch den dortigen Landgerichtspräsidenten erfolgt ist.

Davon, daß der Landgerichtspräsident Neuenfeldt oder sein Richterverein gegen die unzureichende Bestrafung rechtsstehender politischer Mörder oder Mordbeger, kassistischer Hochverräter oder Beleidiger republikanischer Minister jemals Protest erhoben hat, ist bisher nichts bekannt geworden. Für das Wachen der Landgerichtspräsidenten in den Provinzen beschränken wir uns auf einige kurze Beispiele. Die Landgerichtspräsidenten und Direktoren haben in einer Geheimfugung die ihnen zugehenden Geschworenen aus der Vorklagsliste auszuwählen.

In Stettin war die Mehrzahl der zum Jahre 1921 vorgeschlagenen Arbeiter. Bis zum Juni 1921 war kein einziger von ihnen als Geschworener tätig geworden.

Wie der Abgeordnete Heilmann im Juni 1921 im Landtag feststellte, wurden sämtliche im Amtsgerichtsbezirk von Senftenberg vorgeschlagenen Arbeiter vom Landgericht Cottbus nicht auf die Jahresliste der Geschworenen gesetzt.

In der am 4. Juli 1921 beginnenden Schwurgerichtsperiode des Landgerichts Bartenstein waren von 30 Geschworenen 26 Agrarier, zumeist Großgrundbesitzer, 1 Fabrikbesitzer, 2 Kaufleute und 1 Handwerker. Ländliche oder städtische Arbeiter waren nicht unter ihnen, obwohl dieses Schwurgericht gerade eine Ausbreitung streikender Arbeiter abzurufen hatte, die es wegen Landfriedensbruch mit harten Zuchthausstrafen belegte.

Beim Schwurgericht der Arbeiterstadt Halle war unter 30 Geschworenen 1 Arbeiter; auch dieses Gericht hatte einen hochpolitischen Prozeß, die Lötlung eines kommunistischen Amtsvorstehers durch einen Schutzpolizisten, zu entscheiden. Er endigte mit Freisprechung.

Dieselben Landgerichtspräsidenten, die dergestalt die Geschworenen auswählen, bestimmen auch die richterlichen Beisitzer des Schwurgerichts, während sein Vorsitzender vom Oberlandesgerichtspräsidenten ausgewählt wird.

Der Abgeordnete Kuttner hat im Landtag kürzlich den Fall des Amtsgerichtsrats Dr. Gauß in Beobachtung erwähnt, der durch seine soziale Rechtsprechung als Vorsitzender des Sachteinigungsamtes den Großgrundbesitzern mißfiel und eines Tages von dem ihm vorgelegten Landgerichtspräsidenten die Aufforderung erhielt, den Vorsitz im Sachteinigungsamt niederzulegen.

Wenn man sich dieses Verjagen der Personalpolitik der Justizverwaltung vergegenwärtigt, dann ist es ein starkes Stück, den freien Gewerkschaften zuzumuten, sich bei den Arbeitsgerichten unter die Fittiche dieser Justizverwaltung zu begeben. Die freien Arbeiter- und Angestellten-gewerkschaften haben die Pflicht, allen solchen Plänen mit den schärfsten Mitteln zu begegnen. Frig Schröder.

„Freie Wirtschaft“ und Preissteigerung.

Die in den letzten Monaten eingetretenen Preissteigerungen haben ihre Ursache hauptsächlich im Abbau der gebundenen Wirtschaft. Den Profilmachern ist es sehr recht, darum auch der Kampf, besonders der Landwirte, gegen die gebundene Wirtschaft. Hierbei geht es vor allen Dingen um die wichtigsten Nahrungsmittel: Brotgetreide und Kartoffeln. Von Seiten der Arbeiter- und Verbraucherschafft im allgemeinen wird für das kommende Erntejahr eine erhöhte Getreideumlage von 2½ auf 4½ Mill. Tonnen — was bei dem Gesamtertrage durchaus möglich ist — gefordert, damit die das Markenbrot sehr wesentlich preisvertuernden Getreidezufuhren wegfallen können. Es wird dabei auf die Befürchtung hingewiesen, daß steigende Brotpreise nicht nur eine schwere wirtschaftliche Belastung der minderbemittelten, nur konsumierenden Bevölkerung mit sich bringen, sondern schwere politische Erschütterungen heraufbeschwören könnten. Auch auf dem Gebiete der Kartoffelversorgung wird die Einführung einer ausreichenden Umlage erstrebt, da es trotz aller Versprechungen den landwirtschaftlichen Organen, der Genossenschaften, im letzten Jahre bei freier Wirtschaft nicht gelungen ist und auch bei erhöhtem Kartoffelbau und besseren Ernteerträgen nicht gelingen wird, die Verbraucherschafft zu noch erträglichen Preisen vor dem Winter einzudecken.

In direktem Gegensatz zu diesen Forderungen steht das Verlangen der Landwirtschaft, von jedweder zwangsmäßigen Eingriff befreit zu werden. Der Reichslandbund erließ hierzu die folgende Mitteilung:

„Der engere Vorstand des Reichslandbundes sollte erneut die Unübersichtlichkeit einer irgendwie gestalteten Umlage in landwirtschaftlichen Erzeugnissen fest und beschloß, seine Mitglieder aufzufordern, sich jeder Mitwirkung, auch bereits bei den Vorarbeiten für ein allgemeines Umlageverfahren, zu enthalten. Die Durchführung einer Umlageverfahren wird gegen den Willen der organisierten Landwirtschaft unmöglich sein. Die Deckung des Brotgetreidebedarfs ist unter den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen nur durch den freien Verkehr möglich.“

Diese „deutschen, nationalen“ Vertreter wissen sehr wohl, wie notwendig es ist, bei Durchführung solcher gesetzlichen Maßnahmen auch ein Verständnis hierfür in den Kreisen zu finden, welche von diesen Maßnahmen betroffen werden. Und so muß diese verantwortungsvolle Kampfanlage eines Teiles der Bevölkerung gegen die Bedürfnisse der Gesamtheit als eine bisher beispiellose politische Hege gewertet werden. Nur unter der Bedingung der restlosen Befreiung der Zwangswirtschaft wollen diese landwirtschaftlichen Kreise, um der bisher nicht in Laten, sondern nur in Worten berückichtigten Not des Volkes zu steuern, ein „großes Hilfswort der Landwirtschaft“ einleiten, welches „in der freiwilligen Anwendung aller Maßnahmen durch die deutsche Landwirtschaft bestehen soll, die geeignet sind, die landwirtschaftliche Erzeugung in Deutschland mit eigenen Mitteln der Landwirtschaft mit möglicher Befähigung so zu steigern, daß die ausreichende eigene Versorgung des deutschen Volkes in absehbarer Zeit gesichert ist.“

In der Übergangszeit — bis zur Auswirkung dieses an sich selbstverständlichen Beginns — soll durch ein Ermächtigungsgesetz den landwirtschaftlichen Körperlichkeiten die Möglichkeit gegeben werden, mittels des legitimen Handels und der Verbrauchergewerkschaften zu einem dem durchschnittlichen Marktpreis entsprechenden Preise Getreide auf den Markt zu bringen und mittels der landwirtschaftlichen Genossenschaften den amtlichen Organen eine Getreidereise zur Verfügung zu stellen. Nachdem die Verbraucherschafft im vorigen Jahre mit der freien Kartoffelwirtschaft die Erfahrung gemacht hat, daß auf die Zufuhren der Landwirtschaft — durch ihre Ge-

noschaften Kartoffeln in genügender Menge zu angemessenen Preisen auf den Markt zu bringen — wenig zu bauen ist, wird in bezug auf die neuen Vorschläge der Landwirtschaft genauestens zu prüfen sein, welche Garantien die Landwirtschaft zu gewähren hat, und welche Mittel sie zur Durchführung ihrer Selbstverwaltung zu ergreifen gedenkt. Bisher sind der Öffentlichkeit gegenüber nur Vorschläge allgemeiner Art gemacht worden, denen die Arbeiterschafft im Interesse der gesamten Verbraucherschafft nicht zustimmen vermag.

Die Getreideumlage. In zweiter Lesung hat der Reichstag am 30. Juni die Getreideumlage in folgender Form gegen die beiden Rechtsparteien und die Kommunisten beschlossen: Die Umlagemenge für das Wirtschaftsjahr 1922/23 beträgt 2½ Millionen Tonnen. Diese Umlage ist bis zu einem Drittel bis zum 31. Oktober 1922, zu einem weiteren Drittel bis zum 15. Januar 1923 und mit dem letzten Drittel bis zum 28. Februar 1923 an die Reichsgetreidestelle abzuliefern.

Betriebe bis 5 Hektar bleiben von der Umlage befreit. Die Versorgung mit billigerem Brot erfolgt nur auf Antrag. Ausgeschlossen davon sind diejenigen Personen, deren Einkommensverhältnisse ein Bedürfnis dazu nicht erkennen lassen. Der Preis wird folgendermaßen geregelt: Der Preis für das erste Drittel der Umlage beträgt für Roggen 6900 Mark, für Weizen 7400 Mk., für Gerste 6700 Mk. und für Hafer 6600 Mk. pro Tonne. Für das zweite und letzte Drittel der Umlage setzt die Reichsregierung die Preise auf der Grundlage der obengenannten Preise nach Anhörung eines zwanziggliedrigen Ausschusses fest, von denen je fünf Mitglieder von dem Volkswirtschaftsausschuß des Reichsrats und dem gleichen Ausschuß des Reichstages zu wählen, 5 aus den Kreisen der Landwirtschaft und 5 aus den Kreisen der Verbraucher vom Reichsernährungsminister zu ernennen sind. Werden die Preise für das zweite und das letzte Drittel der Umlage erhöht, so ist für die auf das zweite oder letzte Drittel vor der Erhöhung der Preise gelieferten Mengen der Unterschied zwischen dem neuen und dem gezahlten Preise nachzuzahlen.

Steinhagen.

Am 1. Juni wurde gegen die Steinhagener Brennerie Fr. Niederstadt folgender Schiedspruch vom Schlichtungsausschuß Bielefeld gefällt:

Die Firma Friedr. Niederstadt, Steinhagen i. W., wird verpflichtet, den Betriebsobmann, Herrn Theodor Meyer, wieder einzustellen und weiter zu beschäftigen und ihm für die Zeit seiner Entlassung und die im Zusammenhang mit der Entlassung eingetretenen Lohnausfälle insgesamt 3757 Mk. zu zahlen. Der Betrag setzt sich im einzelnen zusammen:

1. Lohnausfall seit der Entlassung vom 3. Mai bis 1. Juni 1922 = 25 Arbeitstage bzw. 200 Arbeitsstunden à 15 Mk. = 3000 Mk.
2. Für die Zeit vom 18. April bis 2. Mai 1922 eine Nachzahlung von 5 Mk. pro Stunde = 88 Stunden = 440 Mk.
3. Am 18. April 1922 wegen unberechtigter Kürzung der Arbeitszeit = 4 Stunden à 15 Mk. = 60 Mk.
4. Am 30. März, 6. April, 21. April 1922 Wahrnehmung dreier Termine vor dem Amtlichen Schlichtungsausschuß mit einem Ausfall von 11 Stunden à 10 Mk. und 7 Stunden à 15 Mk. = 215 Mk.
5. Sechsmal Fahrgehalt Steinhagen—Bielefeld à 7 Mk. = 42 Mk., zusammen 3757 Mk.

Des weiteren wird die Firma verpflichtet, den Arbeiter Otto Kottmann wieder einzustellen und weiter zu beschäftigen und als Entschädigung 2977 Mk. zu zahlen. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. Lohnausfall seit der Entlassung vom 3. Mai bis 1. Juni 1922 = 200 Arbeitsstunden à 12 Mk. = 2400 Mk.
2. Vom 18. April bis 2. Mai 1922 Nachzahlung eines erhöhten Lohnes von 4 Mk. pro Stunde = 88 Stunden = 352 Mk.
3. Am 18. April 1922 wegen zu Unrecht vorgenommener Verkürzung der Arbeitszeit = 4 Stunden à 8 Mk. = 32 Mk.
4. Wahrnehmung dreier Termine vor dem Amtlichen Schlichtungsausschuß mit 11 Stunden à 8 Mk. und 7 Stunden à 12 Mk. = 472 Mk.
5. Fahrgehalt Steinhagen—Bielefeld = 21 Mk., zusammen 2977 Mk.

Sollte die Firma Friedr. Niederstadt die Wiedereinstellung des Herrn Kottmann ablehnen, so wird sie verpflichtet, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, daß Herr Kottmann im 1. Jahre bei der Firma beschäftigt ist, an ihn noch eine weitere Entschädigung eines monatlichen Durchschnittslohnes, gezogen nach dem Durchschnitt des letzten Jahres, in Höhe von 1500 Mk. zu zahlen. Diese Entschädigung ist nach § 87 des Betriebsrätegesetzes endgültig.

Der Amtliche Schlichtungsausschuß hat nach mehrmaligem Ansehen des Termins am heutigen Tage, wiewohl die Firma Niederstadt nicht erschienen war, verhandelt und eine Klarstellung des Vorgangs, wie er sich im ganzen abgepielt hat, durch ausführliche Darstellung der beiden entlassenen Arbeiter sowie des Verbandsvertreters, Herrn Supper, sich zu machen versucht. Er ist dabei einmütig zu der Erkenntnis gekommen, daß die Vorgänge, wie sie sich abgepielt haben, nicht die geringste Veranlassung für die Firma abgeben konnten, eine Kündigung bzw. Entlassung der Arbeiter Meyer und Kottmann vorzunehmen, da diese lediglich in Wahrung ihrer ihnen durch das Gesetz zustehenden Rechte gehandelt hatten.

Andererseits mußte der Amtliche Schlichtungsausschuß feststellen, daß die Firma Friedr. Niederstadt den Versuch unternommen hatte, in das Wahlverfahren der Wahl eines Betriebsobmannes in einer Weise einzugreifen, wie dies durch das Gesetz in keiner Weise möglich und denkbar ist. Wenn hierauf die Arbeiterschafft vollste Ruhe bewahrt hat, so legt dieser Umstand ein beredtes Zeugnis davon ab, daß bei der Arbeiterschafft der starke Wille vorhanden war, mit der Firma friedlich und reibungslos auseinander zu kommen, wodurch die Maßnahmen der Firma selbst, die seitens des Amtlichen Schlichtungsausschusses geradezu als Maßregelungen aufgefaßt werden müssen, eine noch härtere Beurteilung bzw. Verurteilung erfahren. Nach den gesetzlichen Bestimmungen mußte demzufolge der Amtliche Schlichtungs-

ausschuss die Anwendung der Rechtslage im vollsten Umfange für die beiden zu Unrecht entlassenen Arbeiter sich zum Ziel setzen und hat diese dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er einmal auf Wiedereinstellung und Weiterbeschäftigung erkannte und zum andern den gesamten Lohnausfall reiflos der Firma zu zahlen verpflichtend auferlegte. Außerdem nimmt der Amtliche Schlichtungsausschuss die Firma Friedr. Niederstadt, Steinhagen i. W., in die höchst zulässige Strafe, entsprechend der Verordnung vom 23. Dezember 1918, von 100 Mk. (hundert Mark), wegen der Firma Friedr. Niederstadt das Recht zusteht, innerhalb 14 Tagen nach Bekanntwerden des Schiedspruches bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Minden Einspruch zu erheben.

Der Amtliche Schlichtungsausschuss bedauert es in diesem Falle ganz besonders, daß ihm kein höheres Strafmaß zur Verfügung steht, da das Verhalten der Firma Niederstadt gegenüber dem Amtlichen Schlichtungsausschuss als eine bewusste Mißachtung auf das Schärfste zu verurteilen ist. Der Firma Friedr. Niederstadt, Steinhagen i. W., wird aufgegeben, bis zum Dienstag, den 6. Juni 1922, mittags 12 Uhr, dem Amtlichen Schlichtungsausschuss zu erklären, ob sie den Schiedspruch anerkennen.

Am 10 Juni wurde gegen dieselbe Firma folgender Schiedspruch gefällt:

„In der Schlichtungssache Nr 1756, betr. den Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter, Bielefeld, einerseits, die Firma Friedr. Niederstadt, Steinhagen i. W., andererseits, erschienen bei Aufruf der Sache beide Parteien. Der Antraggegner, Herr Niederstadt, entfernte sich vor Schluß der Verhandlung (sfr. am Schluß des Protokolls). Es wurde der nachstehende Schiedspruch gefällt:

Die Firma Friedr. Niederstadt zu Steinhagen wird verpflichtet, an die folgenden Arbeiter bzw. Arbeiterinnen nachstehende Löhne zu zahlen: Karl Redeker für 20 Stunden, à 12 Mk., 240 Mk.; Karl Kochbed für 16 Stunden, à 12 Mk., 192 Mk.; Aug. Kottmann für 20 Stunden, à 9 Mk., 180 Mk.; Willi Bepertorn für 20 Stunden, à 9 Mk., 180 Mk.; Frau Kramme für 20 Stunden, à 9 Mk., 180 Mk.; Emma Kunde für 16 Stunden, à 9 Mk., 144 Mk.; Anna Eichmeier für 16 Stunden, à 9 Mk., 144 Mk.; Minna Schlaw für 16 Stunden, à 9 Mk., 144 Mk.

Der Amtliche Schlichtungsausschuss mußte zu diesem Schiedspruch kommen, da auf Grund der Tatsache, daß bei der Firma Friedr. Niederstadt die 14tägige Kündigung besteht, die Firma verpflichtet war, die beabsichtigte Kurzarbeit 14 Tage vor dem effektiven Eintreten der Kurzarbeit der Arbeiterschaft bekanntzugeben, damit diese in der Lage war, sich im einzelnen zu entscheiden, ob sie unter verbleibender Arbeitszeit arbeiten wollte oder nicht, d. h., im letzteren Falle eine andere Arbeitsstelle sich suchen wollte. Tatsächlich hat die Firma am 13. April die Kurzarbeit bekanntgegeben, und diese mit Wirkung ab 18. April begonnen.

Bei obigen Schiedspruch hat der Amtliche Schlichtungsausschuss die Frage ungeprüft gelassen, ob die Anordnung der Kurzarbeit unter entsprechender Rücksprache und Verständigung mit der Betriebsvertretung erfolgte oder nicht.

Dieser Schiedspruch wurde gefällt in Abwesenheit des Firmeninhabers, Herrn Niederstadt, der auf Grund des am 1. Juni gefällten Schiedspruchs und der daraus sich ergebenden Konsequenzen die Anwesenheit des Herrn Meyer als Obmann des Betriebes im heutigen Termin beanstandete und eine Mitwirkung bei der heutigen Verhandlung zur Vertretung seiner Firma ablehnte.

Daraus ergibt sich, wie Steinhagener Herrenmengen Recht und Gesetz achten. Niederstadt und Schlichter bedeuten keinen großen Unterschied.

Am 6. Juni reichten wir den Antrag auf Verbindlichkeitsklärung des am 1. Juni gefällten Spruches über den Amtlichen Schlichtungsausschuss beim Demobilisierungskommissar ein. Bis heute ist uns eine Antwort noch nicht geworden. Gottes Mühlen mahlen langsam! Die Firma Friedr. Niederstadt in Steinhagen nutzt die Zeit aus, sie hat, wie Niederstadt in der Sitzung des Amtlichen Schlichtungsausschusses am 10. Juni sagte, gegen den Schiedspruch vom 1. Juni Einspruch erhoben. Während dieser Zeit nun legt es die Firma darauf an, durch Einschüchterungen ihrer Arbeiter diese zu bewegen, ein Schriftstück zu unterzeichnen, des Inhalts, daß die Arbeiter mit der Entlassung des Obmanns Th. Meyer einverstanden seien. Es sollte zunächst eine Abstimmung vorgenommen werden, wer für und wer gegen die Wiedereinstellung des p. Meyer sei; sollte die Mehrheit für die Wiedereinstellung sein, so soll der Betrieb stillgelegt werden. Diese Abstimmungen fanden nicht statt, aber ein Teil der Arbeiter ließ sich leider verleiten, unter dem fortgesetzten Druck, das vorgenannte Schriftstück zu unterzeichnen. Nachdem sie einsehen, welches unsolidarische Handeln sie begangen hatten, verlangten sie das Schriftstück zurück, und zwar noch an demselben Tage, ohne mit jemandem Rücksprache genommen zu haben. Dieses wurde ihnen aber vorenthalten. Das so erpresste Schriftstück soll nun wohl als Krondokument beim Demobilisierungskommissar gegen die Verbindlichkeitsklärung verwendet werden.

Wir nehmen an, daß diese Zeilen auch dem Demobilisierungskommissar vor Augen kommen und wünschen, daß er Veranlassung nimmt, die Angelegenheit gegen die Firma Niederstadt zu beschleunigen.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Bierniederlagen.

† Stuttgart. Wiederum sahen sich die Brauereiarbeiter von Stuttgart genötigt, eine weitere Lohnforderung einzureichen. Dies geschah am 18. Juni. Die Lohnkommission verhandelte am 23. Juni mit den Brauereien. Ganz überrascht war die Kommission, als der Geschäftsführer des Brauereivereins mitteilte, daß die Brauereien in nächster Zeit die Löhne von selbst erhöht hätten, jedoch nicht in dem Maße, wie die Eingabe laute, nämlich 250 Mk. Nach zweistündiger Verhandlung kam folgender Vergleich zustande: ab 18. Juni 200 Mk. mehr, ab 2. Juli weitere 50 Mk. mehr, so daß der Gesamtlohn ab 18. Juni 1200 Mk., ab 2. Juli 1250 Mk. beträgt. Eine auf den 25. Juni einberufene Versammlung hatte sich mit dem Angebot zu beschäftigen. In der Diskussion waren sich alle Kollegen einig, daß das Angebot wohl anerkannt werde, aber noch lange nicht das erreicht habe, was die Brauereiarbeiter

unbedingt brauchen zum Leben. Die überaus gut besuchte Versammlung beauftragte die Lohnkommission, auf den 16. Juli eine neue Forderung einzureichen. Noch nicht standen die Kollegen so geschlossen zusammen als wie in der letzten Zeit, dies bewies der 7. Juni am besten, als sie geschlossen um 7 Uhr die Arbeit verweigerten und in ganz Stuttgart und Umgebung in den Streik traten. Nach einer Stunde waren unsere Forderungen bewilligt.

Mühlen.

† Kottod. Mit fünf Mühlenfirmen wurde der allgemeine Tarifvertrag besonders abgeschlossen. Sie weigerten sich aber die gleichen Lohnzulagen und Lohnsätze zu zahlen, wie sie mit dem Handelsmüllerverein vereinbart wurden, und zwar für Lohnklasse I des Bezirksstarivertages. Das Gewerbegericht Kottod mußte entscheiden und es hat die Firmen verurteilt. Nachfolgend die Entscheidungsründe:

„Durch die Aussagen der Zeugen Luz und Wallbaum steht das Gericht als festgestellt, daß eine Vereinbarung über die Novemberlöhne nicht zustande gekommen ist. Es gilt also § 612 Abs. 2 des BGB.

Ob eine Vereinbarung über die nach dem 1. November vor. Jahres zu zahlenden Löhne im Sinne der Klage zustande gekommen ist, kann dahingestellt bleiben. Ist sie zustande gekommen, so ist der Klageanspruch in dieser Beziehung ohne weiteres begründet. Ist sie nicht zustande gekommen, so gilt auch hier § 216 Abs. 2 des BGB.

Nach dieser Gesetzesbestimmung ist mangels einer Vereinbarung und mangels einer Taxe die übliche Vergütung zu zahlen. Neben ist die Vergütung, die in gleichartigen Betrieben für die in Frage kommende Zeit tatsächlich gezahlt worden ist. Das sind die in der Klage geforderten Löhne, die in den Mühlen des übrigen Necklenburgs damals streitlos gezahlt worden sind, wie ja auch sonst sich die Kottoder Mühlenfirmen den vom Verein Necklenburger Handelsmüller mit dem Mühlenarbeiterverband vereinbarten Löhnen stets angeschlossen haben.

Der Beklagte mußte mithin nach dem gestellten Klageantrag verurteilt werden unter Befolgung mit den Kosten des Rechtsstreites gemäß § 91 ZPO., § 53 GGG.

Versehene Betriebe.

† Oberbaden. Für den Bezirk Oberbaden wurden für die Brauereien folgende Teuerungszulagen vereinbart: Vom 1. Juni bis 29. Juni 1922 für die Klassen I 200 Mark, II 200 Mk., III 200 Mk., IV 125 Mk.; für die Zeit vom 29. Juni bis 27. Juli 1922 für die Klassen I weitere 100 Mk., II weitere 100 Mk., III weitere 100 Mk., IV weitere 50 Mk.

Für die Mühlen in Ober- und Mittelbaden beträgt die Zulage vom 18. Juni bis 1. Juli 125 Mk., vom 2. Juli bis 15. Juli weitere 50 Mk., vom 16. Juli bis 29. Juli weitere 50 Mk., insgesamt eine Zulage von 225 Mk.

Sollten Betriebe, auch solche, mit denen wir nicht im Vertrag stehen, die oben genannten Zuschläge nicht zur Auszahlung bringen, so ersuchen wir dieses uns namhaft zu machen.

Alle Zuschriften aus den Bezirken Oberbaden sind zu richten an P. Bieber, Freiburg i. B., Hummelstraße 19.

Korrespondenzen.

Wiesau (Oberpfalz). Am 25. Juni fand für die Umgebung von Wiesau (O.-Pf.), Reuth, Friedensfels, Walsassen, Erbendorf, Windischeschenbach eine gut besuchte Kreisversammlung statt. Gauleiter Schrembs-Regensburg berichtete über die Tarifbewegung und die letzten Teuerungszulagen. Weiter berichtete Schrembs über die Verhandlungen des Verbandstages und die Beitragsserhöhung. Die Kollegen erklärten, daß sie ab 1. Juli den Beitrag von 12 Mk. bzw. 13 Mk. bezahlen. Sie erklärten sich ohne weiteres mit den Verbandstagsbeschlüssen einverstanden. Daß die Kollegen in der hinteren Oberpfalz einen härteren Boden haben und die Organisation noch schwere Arbeit hat, durchzukommen, ist begreiflich, aber wenn die Kollegen einmal organisiert sind, dann hatten sie stand und verfechten mit aller Fähigkeit ihre Interessen. Mögen die Kollegen überall für die Agitation und Organisation eintreten, dann werden wir auch in der Oberpfalz vorwärts kommen.

Straubing. Am 8. Juli fand eine sehr gut besuchte Versammlung statt. Gauleiter Schrembs berichtete über die Verhandlungsverhandlungen und den Gewerkschaftskongress. Der Bericht wurde beifällig aufgenommen. Ebenso berichtete G. Schrembs über die Lohnpolitik der Landesstarivertäge und die Teuerungszulagen. Auch dieser Bericht fand beifällige Zustimmung. Die Versammlung hält die Lohnpolitik, wie sie der Verbandstag beschloß, für richtig und würde es außerordentlich bedauern, wenn diese Richtlinien umgangen oder nicht eingehalten würden. Ueber die Beitragsfrage wurde ebenfalls gesprochen, und die Kollegen von Straubing und Umgebung halten die Beiträge, wie sie gestaffelt sind, für notwendig. Der Totalkassenbeitrag wurde auf eine Mark erhöht. Besont wurde noch von verschiedenen Kollegen, daß die Arbeiterpresse in das Heim der Arbeiter gehöre.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Blinder Eifer. Wir brachten in Nr. 20 22 eine Notiz aus der „Böttcher-Zeitung“ Nr. 18/22, die die Münchener Oktoberwiese, die Dresdener Vogelwiese, Jahrmärkte und Schützenfeste (wegen der Geldausgaben, weil dort so viel Geld in Bier angelegt, „verqualmt, verspielt, verpraßt wurde“, das zum Häuserbau besser verwertet werden könnte) in Bausch und Bogen verdammt, und eingangs noch die Bemerkung enthielt: „Heute, wo wir verarmi sind, haben wir doppelten Grund, uns des Alkohols zu enthalten.“ An diese wiedergegebene Notiz knüpften wir die berechtigte Frage: Seit wann sind die Böttcher Wasserfimpel und Lebensstieher?

Die „Böttcher-Zeitung“ ist ob dieser Frage gänzlich aus dem Häuschen; um einen Angriffspunkt zu haben, fälscht sie unsere Frage in eine Behauptung um und phantasiert dann drauf los von „Organ für Bierfabriken“, von unserer Absicht, die Böttcher „bei den Herren Arbeitgebern als

Gegner der Brauindustrie anzuwärmen zu können“, von uns als „Bier- und Schnapsfimpel“, die im Gegensatz zu den Böttchern allerdings nicht Gegner des Alkoholmißbrauchs zu sein scheinen.

Diese Erregung hat nicht den geringsten Grund in unserer Frage und ist uns unverständlich. Wir unterlassen deshalb auch eine Antwort und schreiben die Erregung uns unbekanntem Gründen zu. Aber wenn die „Böttcher-Zeitung“ zugleich sagt: „Außerdem aber erblicken unsere Kollegen in der Brauindustrie, im Gegensatz zu den Brauereiarbeitern, nicht mehr die unbedingt notwendige Existenzmöglichkeit“, so möchten wir in aller Bescheidenheit der Auffassung Ausdruck geben, daß die Böttcher in der Brauindustrie doch anderer Meinung sein dürfen.

Aus der Industrie. Das Reichsarbeitsblatt berichtet über den Monat April:

„Die Mühlenindustrie ist, soweit sie Umlagegetreide zu verarbeiten hat, noch gut beschäftigt; soweit freies Getreide verarbeitet wird, scheint der Beschäftigungsgrad noch weiter nachgelassen zu haben. Da die Verbraucherschaft größtenteils auf längere Zeit hinaus mit Mehl sich eingedeckt hat, ist im Abzug von freiem Mehl bereits ein allgemeiner Rückgang bemerkbar. Die südblichen Mühlen haben im April die Preise für Weizenmehl etwas ermäßigt. Der geringe Rückschlag auf dem Getreidemarkt infolge der vorübergehenden Marktbesserung, der trotzdem nur wenig Getreide auf den Markt und in die Hände der Müller gebracht haben soll, hat jedenfalls auch dazu beigetragen. Roggenmehl wird nur in ganz geringem Maße im freien Verkehr abgesetzt. Die Reichsgetreidestelle soll schon bis Mitte Oktober mit Brotgetreide und Mehl versorgt sein. Durch die teuren Gesteinskosten und die erhöhten Preise der Rohstoffe ist auch die Nahrungsmittelindustrie fast durchweg in einer sehr wenig erfreulichen Lage.

Im Weinhandel war der Geschäftsgang auch im April noch immer lebhaft. Die Einkaufsverhältnisse gestalten sich aber durch die andauernden Preissteigerungen schwierig. Freihändige Verkäufe werden nur wenig getätigt, da seit April die Weinversteigerungen eingesetzt haben und das Ergebnis der weiteren Versteigerungen vielfach erst abgewartet wird. Das Ausland ist nach dem Bericht der Handelskammer Trier bei den hohen Preisen zurückhaltender geworden. — Die Schaumweinindustrie ist befriedigend beschäftigt. Es herrscht im April reger Absatz infolge der kommenden Schaumweinsteuererhöhung. Die Ausfuhr wird von einer großen Sektellerei gleich Null bezeichnet.

Die Spirituosenindustrie liegt über den Mangel an Zucker, vor allem auch über ungenügende Versorgung mit Qualitätskohle. Die Einfuhr von Rohstoffen ist noch kontingiert, durch den schlechten Stand der Markt aber auch fast unmöglich. Der Auftragsbestand ist noch befriedigend. Die am 1. Mai in Kraft getretenen wesentlich erhöhten Monopolaufgaben für Brauwesen bedingen eine beträchtliche Preiserhöhung für sämtliche Spirituosen.

Die Lage in der Brauindustrie war im April vielfach durch die nachste Bitterung beeinflusst, aber auch durch die hohen Bierpreise (in Berlin Anfang April 600, im Dortmunder Bezirk 650 Mk. je Hektoliter), die durch die hohen Löhne und die steigenden Biersteuern bedingt sind und angeht sich noch weiter steigen werden. Während der Absatz in Berlin zurückging, ist er nach dem Dortmunder Bericht nicht unwesentlich gestiegen. Nach Beendigung der Malzperiode wurden in verschiedenen Mälzereien Arbeiter entlassen, die jedoch meistens im Braugewerbe wieder untergebracht wurden.“

Arbeiterversicherung.

Die Aenderung in der Unfallversicherung wird durch Gesetz vom 22. April 1922 über „Aenderung der Geldbeträge in der Unfallversicherung“ veröffentlicht. Hiernach wird die Grenze des Jahresarbeitsverdienstes, bei welchem Betriebsbeamte der Unfallversicherung unterliegen, die ursprünglich 5000 Mk. betrug, durch das Gesetz vom 11. April 1921 auf 40 000 Mk. erhöht war, nunmehr weiter auf 150 000 Mk. erhöht. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge, die in den versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt werden, unterliegen ebenfalls der Versicherungspflicht ohne Rücksicht auf ihren Verdienst.

Wichtig ist die Aenderung der sogenannten Drittelungsgrenze. Die Rente des Verletzten bemittelt sich nach dem Entgelt, das der Verletzte während des letzten Jahres im Betrieb bezogen hat. Aber es wird nicht der gesamte Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt. In der Reichsversicherungsordnung hieß es ursprünglich, daß der Jahresarbeitsverdienst, soweit er 1800 Mk. übersteigt, nur mit einem Drittel angerechnet wird. Diese Grenze ist inzwischen auf 10 200 Mk. erhöht worden, und das neue Gesetz erhöht sie auf 36 000 Mk.

Das von der Berufsgenossenschaft zu zahlende Sterbegeld für den durch Unfall Getöteten beträgt der fünfzehnten Teil des Jahresverdienstes. Der Mindestbetrag war bisher auf 50 Mk. festgesetzt; er ist nun auf 1000 Mk. erhöht.

Ueber die Auszahlung der Rente galt die Vorschrift, daß Renten, die für das Jahr 60 Mk. oder weniger betragen, vierteljährlich im voraus zahlbar sind. Diese vierteljährliche Zahlung erfolgt künftig bei Renten bis zum Jahresbetrag von 600 Mk. Höhere Renten werden auch weiterhin monatlich gezahlt. Die Aufzinsung des Rentenbetrags erfolgt nicht mehr auf 5 Pfd., sondern auf volle Mark.

Die Aenderungen sind im wesentlichen sofort oder rückwirkend vom 1. Januar 1922 an in Kraft getreten. Das gilt insbesondere von der Erhöhung der Drittelungsgrenze, die die weitaus wichtigste Bestimmung des neuen Gesetzes ist. Für sie gilt noch weiter, „daß bei Berechnung der Leistungen auch die während des Jahres 1921 bezogenen Entgelte nach den neuen Vorschriften berücksichtigt werden“. Das heißt, daß bei der Berechnung der Rente eines im Jahre 1922 Verunglückten nicht nur in diesem Jahre, sondern auch der im Jahre 1921 bezogene Lohn bis 36 000 Mark voll angerechnet wird. Das ist eine wesentliche Verbesserung des seitherigen Zustandes.

Um sich darüber klar zu werden, wie sehr der Arbeiter nicht nur gesundheitlich, sondern auch in seinen Bezügen durch einen erlittenen Unfall geschädigt wird, muß man sich vergegenwärtigen, daß die höchste Rente bei völliger Erwerbsunfähigkeit nur zwei Drittel nicht des wirklichen, sondern unter Berücksichtigung der Drittelungsgrenze errech-

